Rahmenvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

zwischen

der

- nachfolgend „Verleiher“ genannt -

und

der **BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH**, Warener Straße 7, 12683 Berlin,
vertreten durch Frau Karin Block, Leiterin der Abteilung Personalmanagement,

- nachfolgend „Entleiher“ genannt -

Zwischen Verleiher und Entleiher (nachfolgend gemeinsam die „Parteien“) wird auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) folgender Rahmenvertrag über die Überlassung von Arbeitnehmern[1] durch den Verleiher an den Entleiher (nachfolgend der „Rahmenvertrag“) geschlossen. Der Rahmenvertrag wird mit mehreren Rahmenvertragspartnern geschlossen. Eine Mindestübernahmeverpflichtung besteht nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verleihers finden keine Anwendung.

§ 1 Verleiher Erklärung

(1) Der Verleiher verfügt über die unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß §1 Abs. 1 AÜG. Diese Erlaubnis wurde von der zuständigen Regionaldirektion am ausgestellt. Eine Kopie der Erlaubnisurkunde ist diesem Rahmenvertrag als **Anlage 1** beigefügt.

Alternativ für befristete Erlaubnis:

(1) Der Verleiher verfügt über die befristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG. Diese Erlaubnis wurde von der zuständigen Regionaldirektion am ausgestellt und ist zunächst befristet bis zum Eine Kopie der Erlaubnisurkunde ist diesem Rahmenvertrag als Anlage 1 beigefügt. Der Verleiher wird den Entleiher spätestens drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis darüber informieren, ob er fristgemäß den Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 4 AÜG gestellt hat. Der Verleiher wird dem Entleiher unverzüglich nach Erhalt die Verlängerung der Erlaubnis in Kopie zusenden.

(2) Der Verleiher verpflichtet sich, den Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sowie bei Nichtverlängerung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis auch das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG dem Entleiher gegenüber unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung schriftlich anzuzeigen.

[1] Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige jeden Geschlechts.

(3) Der Verleiher erklärt, dass auf das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verleiher und den nach § 2 dieses Rahmenvertrages zu überlassenden Arbeitnehmern des Verleihers (nachfolgend auch die „Leiharbeitnehmer“) gemäß § 8 Abs. 2 AÜG die Tarifverträge zwischen [redacted] und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung finden. Der Verleiher trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und/oder tariflichen Entgeltuntergrenzen nicht unterschritten werden.

(4) Vorbehaltlich der Geltung eines Tarifvertrages gemäß vorstehendem Abs. (3) gewährt der Verleiher den Leiharbeitnehmern die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen gemäß § 8 AÜG. Er stellt den Entleiher von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergeben, frei. Dies gilt nicht, soweit der Entleiher gegen seine Auskunftspflichten gemäß § 7 dieses Rahmenvertrages verstößt.

(5) Der Verleiher versichert, dass zwischen ihm und den Leiharbeitnehmern ein Arbeitsverhältnis besteht.

§ 2 Gegenstand des Rahmenvertrages

(1) Gegenstand des Rahmenvertrages ist die entgeltliche vorübergehende Überlassung von Arbeitnehmern des Verleihers an den Entleiher auf der Grundlage des AÜG in der jeweils gültigen Fassung, maximal für die Dauer von 18 aufeinander folgenden Monaten seit Beginn der Überlassung.

(2) Durch diesen Rahmenvertrag wird keine Verpflichtung des Entleihers begründet, Leiharbeitnehmer beim Verleiher zu entleihen oder bestimmte Kontingente an Leiharbeitnehmern abzurufen. Der konkrete Abruf von Leiharbeitnehmern ist den gesonderten Bestimmungen gemäß § 4 dieses Rahmenvertrages vorbehalten.

§ 3 Beginn und Laufzeit des Rahmenvertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Er ist befristet und endet mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Beide Seiten können den Rahmenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen. Sofern die Kündigungsgründe nicht in der Person des Verleihers liegen und eine Kündigung eine Ungleichbehandlung der Rahmenvertragspartner bedeuten würde, steht das Recht zur ordentlichen Kündigung dem Entleiher nur zu, wenn er gleichzeitig die Rahmenverträge mit allen Vertragspartnern kündigt.

(3) Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei den Vertrag zuvor unter Einhaltung der Frist gemäß § 3 Abs.2 des Rahmenvertrages kündigt.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(5) Der Entleiher ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher zu ändern, soweit die Änderung für den Verleiher ausschließlich vorteilhaft ist oder wenn durch die Änderung eine erforderliche Anpassung an eine geänderte Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung erfolgt. In der schriftlichen Mitteilung wird der Entleiher dem Verleiher mitteilen, zu welchem Zeitpunkt die Änderung in Kraft tritt.

(6) Sofern der Entleiher die Bedingungen dieses Vertrages ändern möchte und die Änderung nicht ausschließlich vorteilhaft für den Verleiher ist, wird er dem Verleiher eine entsprechende Änderungsvereinbarung zukommen lassen. Kommt die Änderungsvereinbarung binnen zwei Wochen nach Erhalt durch den Verleiher zustande, treten die vereinbarten Änderungen mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende in Kraft. Kommt die Änderungsvereinbarung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt durch den Verleiher nicht zustande, wird der Entleiher diesen Vertrag zum nächstmöglichen Termin ordentlich kündigen.

§ 4 Abruf von Leiharbeitnehmern, Einsatzverträge, Beendigung

(1) Der Entleiher steuert den gesamten Prozess der Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung (Bedarfsmeldung, Anforderung, Vertragsschluss, Controlling, Leistungserfassung, Rechnungslegung usw.) über eine online Plattform (**Plattform**). Derzeit ist dies die Plattform InSitu der InSitu Software GmbH. Dem Entleiher steht es jederzeit frei, Verfahren einschließlich der zu verwenden Plattform ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an den Verleiher in Textform zu ändern. Über den konkreten Abruf von Leiharbeitnehmern für einen Einsatz im Betrieb des Entleihers treffen die Parteien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine gesonderte Vereinbarung (nachfolgend der „Einsatzvertrag“). Für den Einsatzvertrag gelten die Bedingungen dieses Rahmenvertrages, sofern darin keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Dem Einsatz von Leiharbeitnehmern geht eine zeitgleiche Anfrage des Entleihers an alle Rahmenvertragspartner über die Plattform voraus, aus der sich die Anzahl der vom Entleiher benötigten Leiharbeitnehmer, die erforderliche berufliche Qualifikation, die besonderen Merkmale der vorgesehenen Tätigkeit, der gewünschte Einsatzbeginn sowie die voraussichtliche Einsatzdauer ergeben. Die Anfrage des Entleihers erzeugt noch keine rechtliche Bindung.

(3) Der Verleiher teilt dem Entleiher binnen einer vom Entleiher gesetzten Frist mit, welche namentlich benannten Leiharbeitnehmer an den Entleiher überlassen werden können. Der Mitteilung sind Abschriften der Qualifikationsnachweise und Dokumente der Leiharbeitnehmer gemäß § 6 beizufügen.

(4) Der Entleiher teilt dem Verleiher mit, ob und wie viele der angefragten Leiharbeitnehmer dieser überlassen soll. Die Auswahl erfolgt jeweils in der Reihenfolge des Eingangs der Mitteilung gemäß Absatz 3. Der Entleiher berücksichtigt bei der Auswahl nur solche Leiharbeitnehmer, für die die Qualifikationen und Voraussetzungen nach § 6 nachgewiesen sind.

(5) Auf Grundlage dieser Mitteilung wird vor Einsatzbeginn ein entsprechender Einsatzvertrag zwischen den Parteien geschlossen, der der Schriftform unterliegt (**Anlage 2**).

(6) Beide Parteien können jeden auf Grundlage dieses Rahmenvertrages schriftlich zustande gekommenen Einsatzvertrag mit einer Frist von drei Tagen zum Ende einer Kalenderwoche ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung von Einsatzverträgen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Prüfung durch den Entleiher

(1) Der Entleiher prüft unverzüglich, ob der jeweils zu überlassende Leiharbeitnehmer in den letzten 2 Jahren vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis bei ihm oder einem Arbeitgeber, der mit ihm einen Konzern im Sinne von § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist.

(2) Die Beschäftigung eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher, der in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis bei dem Entleiher oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne von § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verleihers zulässig.

(3) Vor Beginn der Überlassung wird der Entleiher den Verleiher mit Blick auf § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG informieren, sofern der Leiharbeitnehmer in den vier Monaten vor dem Beginn der Überlassung bei dem Entleiher eingesetzt war.

§ 6 Pflichten des Verleihers

(1) Der Verleiher wird nur Arbeitnehmer mit den nachfolgenden Qualifikationen auswählen und dem Entleiher für die Ausführung der in den Einsatzverträgen näher bezeichneten Tätigkeiten überlassen:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. je nach Einsatzort abgeschlossene Ausbildung zur / zum Altenpflegerin / Altenpfleger unter Einschluss aller etwaigen künftigen Berufsbezeichnungen; (**nur für den Einsatz auf Normalstationen**);

- Erfolgreich abgeschlossene Fachweiterbildung für Anästhesie- und Intensivpflege unter Einschluss aller etwaigen künftigen Berufsbezeichnungen oder zweijährige Intensiverfahrung (**nur für den Einsatz auf Intensivstationen**);

- Erfolgreich abgeschlossene Fachweiterbildung OP-Pflege unter Einschluss aller etwaigen künftigen Berufsbezeichnungen oder abgeschlossene Ausbildung als Operationstechnische(r) Assistent(in) oder zweijährige OP-Erfahrung (**nur für den Einsatz in der OP-Pflege**);

- Erfolgreich abgeschlossene einjährige Berufsausbildung zum Krankenpflegehelfer; (**nur für den Einsatz auf Normalstationen**);

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Anästhesietechnischen Assistenten/in; (**nur für den Einsatz im Ambulanten Operationszentrum und Allgemeinen OP**);

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Operationstechnischen Assistenten/in; (**nur für den Einsatz im Ambulanten Operationszentrum und Allgemeinen OP**)

- Mindestens zweijährige Berufserfahrung nach dem Examen, wobei Unterbrechungen der aktiven Berufsausübung von mehr als drei zusammenhängenden Monaten (z.B. längerfristige Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Arbeitslosigkeit etc.) nicht einzurechnen sind;

- Keine der Berufsausübung entgegenstehenden Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis;

- Mindestens Fortbildungen im Umfang der gesetzlichen Pflichtfortbildungen pro Jahr.

(2) Zusätzlich müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 42 (Infektionsschutz)
- Durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 24 (Hautschutz)
- Unterzeichnete Geheimhaltungs- und Datenschutzerklärung (**Anlage 3**)
- Nachweis der Immunität gegen Masern gemäß Masernschutzgesetz

(3) Voraussetzung der Überlassung eines nichtdeutschen Leiharbeitnehmers, dessen Tätigkeit nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen einer Arbeitserlaubnis bedarf, ist das Vorhandensein einer gültigen Arbeitserlaubnis sowie – soweit erforderlich – der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes.

(4) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher spätestens bei Einsatzbeginn durch Vorlage der im Einsatzvertrag genannten Dokumente nachzuweisen, dass die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abschriften der im Einsatzvertrag genannten Dokumente müssen bei Vorlage an den Entleiher die Bestätigung des Verleihers enthalten, dass ihm das jeweilige Dokument im Original vorgelegen hat und die an den Entleiher übermittelte Abschrift mit dem Original übereinstimmt. Die Bestätigung muss den Stempel sowie die Unterschrift des Verleihers und das Datum der Bestätigung tragen. Ggf. durch die Beschaffung der Abschriften oder durch Erstellung der Bestätigung entstehende Kosten trägt der Verleiher.

(5) Der Verleiher hat die Leiharbeitnehmer auf die Wahrung der Interessen des Entleihers zu verpflichten, soweit nicht berechtigte Interessen des Verleihers entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers als auch nach deren Beendigung.

(6) Bei Streik und Aussperrung gilt § 11 Abs. 5 AÜG. Der Entleiher wird den Verleiher unverzüglich informieren, wenn er von Arbeitskampfmaßnahmen betroffen ist. Für die Dauer einer vorübergehenden Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, dass die Vertragspflichten ruhen.

(7) Der Verleiher verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleihers mit Rücksicht auf die nach §§ 28e SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII bzw. 42d EStG bestehende Haftung des Entleihers für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer entweder Bürgschaftserklärungen oder Garantieerklärungen (Avalkredite) beizubringen.

(8) Der Entleiher kann vom Verleiher jederzeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer für die Leiharbeitnehmer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. das Finanzamt verlangen.

(9) Wird der Entleiher gemäß §§ 28e SGB IV bzw. 42d EStG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.

(10) Der Verleiher überlässt dem Entleiher nur solche Leiharbeitnehmer, die in den letzten zwei Jahren vor der Überlassung nicht aus einem Arbeitsverhältnis bei ihm oder einem Arbeitgeber, der mit ihm einen Konzern im Sinne von § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist.

§ 7 Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher gibt in **Anlage 4** an, welche wesentlichen Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Arbeitsentgelts im Betrieb des Entleihers für alle vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers gelten. Der Entleiher unterrichtet den Verleiher während der Laufzeit des Rahmenvertrages über Veränderungen der Angaben nach Satz 1.

(2) Der Entleiher informiert den Verleiher, ob und zu welchen Gemeinschaftseinrichtungen/-diensten im Sinne des § 13b AÜG die Leiharbeitnehmer Zugang erhalten. Der Entleiher wird dem Verleiher die für die Lohnbesteuerung erforderlichen Kennzahlen für den nach § 13b AÜG gewährten Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen/-diensten auf Anfrage übermitteln.

(3) Der Entleiher ist nach § 17c Abs. 1 AÜG verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Entleiher ist auf Verlangen des Verleihers verpflichtet, diesem Ablichtungen seiner Aufzeichnungen nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Ablichtungen werden vom Verleiher getragen.

(5) Der Entleiher ist nicht berechtigt, Leiharbeitnehmer mit der Beförderung, mit dem Umgang oder mit dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verleihers zu beauftragen.

(6) Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Leiharbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.

§ 8 Weisungsbefugnis

(1) Der Entleiher ist berechtigt, die Leiharbeitnehmer entsprechend der im jeweiligen Einsatzvertrag vereinbarten Tätigkeiten zu beschäftigen. Er darf den Leiharbeitnehmern einsatzbezogene Weisungen erteilen und deren Arbeitsausführung überwachen. Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die Leiharbeitnehmer ab.

(2) Die Parteien halten klarstellend fest, dass zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher keine vertraglichen Bindungen entstehen.

§ 9 Vergütung und Abrechnungsmodus

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher für jeden eingesetzten Leiharbeitnehmer die aus dem jeweiligen auf der Plattform hinterlegten Angebot ersichtliche Stundenvergütung zu zahlen.

(2) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der **Anlage *5*.**

(3) Die jeweils einschlägige Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich entsprechend der prozentualen Staffelung eines etwaigen, dem in § 1 Abs. 3 genannten Tarifvertrag zugehörigen und einschlägigen Tarifvertrages über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassung, wenn die dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Leiharbeitnehmer einen Anspruch auf den Branchenzuschlag hat.

(4) Ist ein Leiharbeitnehmer gemäß § 8 Abs. 4 AÜG nach dem „Equal Pay“-Grundsatz zu vergüten, so erhöht sich ab diesem Zeitpunkt die einschlägige Vergütung nach Abs. 1.

(5) Die Vergütung wird monatlich aufgrund der Arbeitsnachweise der eingesetzten Leiharbeitnehmer für den jeweils zurückliegenden Monat abgerechnet. Der Zeitaufwand ist mit Hilfe von Zeiterfassungsbelegen nachzuweisen.

(6) Die Rechnungen werden monatlich gestellt. Die Vergütung wird am 24. des der Arbeitsleistung folgenden Monats gezahlt, wenn die Rechnung des Verleihers zusammen mit den vom Entleiher bestätigten Arbeitsnachweisen spätestens am achten Kalendertag dieses Monats bei der Rechnungsprüfung des Entleihers vorliegt.

(7) Leiharbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

§ 10 Dienstkleidung

(1) Die Ausstattung der Leiharbeitnehmer mit Dienstkleidung (Kasack und Hose) erfolgt durch den Entleiher. Der Leiharbeitnehmer hat diese vor Beginn des ersten Einsatzes unter Angabe seines Namens und Geburtsdatums abzuholen.

(2) Zum Ende eines Einsatzes hat der Leiharbeitnehmer die an ihn überlassene Dienstkleidung zurückzugeben. Sofern die Dienstkleidung nicht, nicht vollständig oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wird, stellt der Entleiher dem Verleiher einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 38,46 (durchschnittlicher Zeitwert (Kasack EUR 15,61, Hose EUR 17,83) + 15% Bearbeitungsgebühr) in Rechnung.

§ 11 Arbeitsschutz

(1) Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit der Leiharbeitnehmer den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

(2) Der Entleiher wird die Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren unterrichten.

§ 12 Unfallmeldepflicht

(1) Der Entleiher wird dem Verleiher jeden etwaigen Arbeitsunfall der Leiharbeitnehmer unverzüglich melden.

(2) Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher gewährt dem Verleiher zu diesem Zweck Zutritt zu den Bereichen, in denen Leiharbeitnehmer eingesetzt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 13 Abberufung von Leiharbeitnehmern

(1) Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer binnen zwei Stunden nach Beginn der Überlassung durch Erklärung gegenüber dem Verleiher zurückweisen, wenn dieser offensichtlich nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist. Der Verleiher bemüht sich um die sofortige Gestellung einer geeigneten Ersatzkraft verpflichtet.

(2) Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Entleiher vom Verleiher die Abberufung eines Leiharbeitnehmers für den nächsten Arbeitstag durch Erklärung verlangen, wenn der Entleiher dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt.

(3) Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Erklärung gegenüber dem Verleiher zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde. In diesem Fall ist der Verleiher zur sofortigen Gestellung einer geeigneten Ersatzkraft verpflichtet.

(4) Erkrankungen sowie ein hieraus bedingter Einsatzausfall eines Leiharbeitnehmers wird der Verleiher dem Entleiher unverzüglich mitteilen.

(5) In den Fällen des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens eines Leiharbeitnehmers hat der Verleiher auf Anforderung des Entleihers sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

(6) Kommt der Verleiher dem Verlangen nach Stellung einer Ersatzkraft entsprechend den vorherigen Absätzen nicht nach, berechtigt dies den Entleiher zur fristlosen Kündigung der Personalanforderung über den betreffenden Leiharbeitnehmer. Etwaige Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

(7) Wird ein Leiharbeitnehmer entsprechend den vorstehenden Bestimmungen abberufen, wird der Entleiher im Nachgang zur Abberufung unverzüglich die form- und fristgerechte Kündigung des zu Grunde liegenden Einzelüberlassungsvertrages veranlassen.

§ 14 Austausch von Leiharbeitnehmern

Der Verleiher ist berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen Leiharbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Leiharbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Verleiher hat dabei die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleihers zu berücksichtigen.

§ 15 Vermittlungsprovision

(1) Übernimmt der Entleiher den Leiharbeitnehmer aus dem Einsatzvertrag, so gilt dies als Vermittlung.

(2) Für die Vermittlung wird eine Vermittlungsprovision in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern vereinbart, die sich für jeden vollen Monat der Überlassung um 1/12 reduziert. Die vorstehenden Beträge verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Nach einer Einsatzdauer beim Entleiher von mehr als sechs Monaten wird keine Vermittlungsprovision mehr berechnet.

(4) Die jeweilige Provision nach Abs. (2) ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher.

§ 16 Haftung des Verleihers

(1) Der Verleiher, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher verursachte Schäden, es sei denn, dem Verleiher, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last.

(2) Die Haftung des Verleihers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verleiher auch bei Vorliegen nur leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Fall des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung.

(3) Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Der Verleiher setzt den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis.

§ 17 Haftung des Entleihers

(1) Die Haftung des Entleihers gegenüber dem Verleiher ist bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für schuldloses Handeln wird auch bei Personenschäden ausgeschlossen.
(2) Haftet der Entleiher gegenüber Dritten auf Schadensersatz infolge von rechts- oder vertragswidrigen Handlungen des Verleihers oder seiner Leiharbeitnehmer, wird ihn der Verleiher von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen.
(3) Der Verleiher wird den Entleiher sowie dessen Erfüllungsgehilfen von Schadensersatzansprüchen der Leiharbeitnehmer des Verleihers freistellen. Dies gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln des Entleihers oder des Erfüllungsgehilfen gegeben ist oder soweit ein Versicherungsträger für den Schaden eintritt.

§ 18 Einhaltung des AGG

(1) Der Verleiher sichert zu, dass alle Leiharbeitnehmer nach § 12 AGG hinreichend geschult sind.

(2) Der Entleiher stellt sicher, dass die Leiharbeitnehmer von ihm und seinen Arbeitnehmern nach Maßgabe des AGG behandelt werden.

(3) Im Falle eines Verstoßes durch den Entleiher oder seine Mitarbeiter gegen die Pflichten gemäß Absatz 1 und 2 gilt Folgendes:
 a) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich von dem Verstoß zu unterrichten.
 b) Der Verleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hinsichtlich des betroffenen Leiharbeitnehmers fristlos zu kündigen; er ist nicht zur Stellung eines Ersatzes verpflichtet, Schäden aufgrund der vorzeitigen Beendigung hat der Entleiher zu ersetzen.
 c) Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen des betroffenen Leiharbeitnehmers nach dem AGG frei.
 d) Der Entleiher ersetzt dem Verleiher durch den vorzeitigen Abbruch der Überlassung entstandene Schäden.

§ 19 Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 12 AÜG).

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig sein oder werden oder dem AÜG nicht entsprechen, so sind Verleiher und Entleiher verpflichtet, die nichtige Bestimmung durch eine neue, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung schriftlich zu ersetzen. Die übrigen Vertragsteile werden dadurch nicht berührt.

(2) Gerichtsstand ist für beide Parteien Berlin.

[redacted]

(Ort, Datum)

[redacted]

(Ort, Datum)

Karin Block
Personalleitung
BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH

Anlage 1 Kopie Erlaubnisurkunde
Anlage 2 Einsatzvertrag Leiharbeitnehmer
Anlage 3 Muster Vertraulichkeitserklärung
Anlage 4 Wesentliche Arbeitsbedingungen für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen im Betrieb des Entleihers
Anlage 5 Vergütung und Zuschläge